

1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Calvörde für den Gemeinderat und seine Ausschüsse

Der Gemeinderat der Gemeinde Calvörde hat gemäß § 59 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S.100) in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am **28.10.2021** folgende „1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Calvörde für den Gemeinderat und seine Ausschüsse“ beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung

1. In § 7 Abs. 4 Satz 4 wird der Buchstabe c durch den Buchstaben e ersetzt und der Satz 4 durch folgenden Wortlaut ergänzt:
„...i. V. m. § 4 Satz 1 Ziff. 1 des Datenschutz-Grundverordnungs-
Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt...“
2. In § 12 Abs. 5 wird Satz 1 ergänzt: ... bzw. bei Umstellung auf den digitalen Sitzungsdienst durch elektronisches Handzeichen.
und Satz 3 neu eingefügt. „Bei elektronischem Handzeichen wird das Abstimmungsergebnis zeitgleich im Sitzungsraum so dargestellt, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes erkennbar ist.“
3. Der Abschnitt V „Besondere Verfahrensregelungen“, wird mit dem § 22 neu eingefügt und wie folgt formuliert:

§ 22 Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

- (1) ¹Im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Gemeinderat schriftlich, in der Regel elektronisch, unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsort ein. ²§ 1 Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 bis 5 sowie § 2 gelten entsprechend.
- (2) Für den Ablauf einer Sitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 4 bis 6, 8 bis 10, 12, 13, 15 sowie 16 entsprechend, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) ¹Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. ²Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. ³Der Protokollant trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.

